

**Einfach** gut informiert.



Ab 1. August 2005

Unsere Tarifbestimmungen



# Rechnet sich **einfach.**



Ab 1. August 2005

## Der **neue** Saar-Tarif.



### Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

1. Geltungsbereich .....	4
2. Tarifsystem .....	4
3. Fahrpreis .....	4
4. Fahrausweise .....	6
4.1 Einzelfahrkarte und Einzelfahrkarte BahnCard .....	6
4.2 Einzeltageskarte .....	7
4.3 Gruppentageskarte.....	7
4.4 Wochenkarte .....	8
4.5 Monatskarte.....	9
4.6 Jahreskarte .....	9
4.7 Jobticket .....	12
4.8 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr .....	14
4.9 Monatskarte im Ausbildungsverkehr .....	16
4.10 Sondertarife des saarVV .....	18
4.11 Sondertarife der Verkehrsunternehmen .....	18
5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten.....	18
6. Benutzung der 1. Klasse der DB .....	18
7. Beförderung Schwerbehinderter .....	19
8. Beförderung von Tieren und Sachen .....	19
9. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten .....	19
10. Inkrafttreten .....	19
Preistafel.....	20
Ortsverzeichnis .....	23
Anlage 1: .....	32
Verzeichnis der Linien und Strecken	
Anlage 2: .....	32
Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG	
Anlage 3: .....	33
Sondertarife des saarVV	
Anlage 4: .....	33
Sondertarife der Verkehrsunternehmen	

# Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

## 1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien- und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen innerhalb des Saarländischen Verkehrsverbundes (im Folgenden „saarVV“ genannt). Sie gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG nur in den Zügen des Nahverkehrs (S-Bahn, RB, RE); Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Sie gelten nicht in Ruftaxiverkehren; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

## 2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt durch Wabennummern oder Wabennamen.

## 3. Fahrpreis

### 3.1 Fahrpreisermittlung

Preisstufen und Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl tatsächlich zu befahrender Waben. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über einen Linienweg durch andere Waben erreichbar sind. Waben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden zur Preisbildung nur einmal gezählt.

### 3.2 Sonstige Grundsätze

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Abgangs- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzbaren Fahrtwege sind durch den Eintrag entsprechender Wabennummern (sog. „Über-Waben“) auf der Fahrkarte kenntlich zu machen. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt zu befahrenden Waben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

### 3.3 Großwabe

#### 3.3.1 Binnenverkehr

Für Fahrten innerhalb gesondert gekennzeichnete Großwaben gilt die Preisstufe 0.

Großwaben sind:

- Saarbrücken (Wabe 111)
- Völklingen (Wabe 191)

### 3.3.2 Ein-/ausbrechender Verkehr

Für den Verkehr aus oder nach der Großwabe Saarbrücken werden für die Großwabe Saarbrücken 2 Waben gezählt. Für den Verkehr aus oder nach der Großwabe Völklingen wird für die Großwabe Völklingen 1 Wabe gezählt.

### 3.4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise gelten für Kinder von 6 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d.h. bis einschließlich 14 Jahre). Die Kinderermäßigung wird bei Begleitung eines Erwachsenen gewährt. Allein reisende Kinder erhalten die Ermäßigung an Werktagen nach 15:30 Uhr sowie ganztags während der Schulferien, samstags, sonntags und feiertags.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Die Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

### 3.5 Preisstufenbegrenzungen im saarVV

Preisstufenbegrenzungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

## 4. Fahrausweise

- 4.1 Einzelfahrkarte und Einzelfahrkarte BahnCard
- 4.2 Einzeltageskarte
- 4.3 Gruppentageskarte
- 4.4 Wochenkarte
- 4.5 Monatskarte
- 4.6 Jahreskarte
- 4.7 Jobticket
- 4.8 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr
- 4.9 Monatskarte im Ausbildungsverkehr
- 4.10 Sondertarife des saarVV
- 4.11 Sonstige Sondertarife der Verkehrsunternehmen

### Einzelbestimmungen zu:

#### 4.1 Einzelfahrkarte und Einzelfahrkarte BahnCard

##### 4.1.1 Zeitliche Geltungsdauer

Einzelfahrkarten gelten ab Entwertung maximal:

##### 4.1.1.1 in Großwaben

in der Preisstufe	0	60 Minuten ohne Fahrunterbrechung
-------------------	---	--------------------------------------

##### 4.1.1.2 Allgemein

in der Preisstufe	1	60 Minuten
in der Preisstufen	2	90 Minuten
in den Preisstufen	3 bis 5	120 Minuten
in den Preisstufen	6 bis 8	180 Minuten
in den Preisstufen	9 und 10	300 Minuten

Mit Zeitablauf muss das Fahrzeug bestiegen sein, mit dem der Fahrgast sein Ziel erreicht. Fahrkartendrucker, Fahrkartenautomaten und Entwertergeräte können abweichend entwerten.

Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzelfahrkarten ist unzulässig.

##### 4.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Einzelfahrkarten gelten in ihrer Preisstufe für eine Fahrtrichtung und berechtigen zum Umsteigen.

##### 4.1.3 Übertragbarkeit

Keine.

##### 4.1.4 Benutzungsbestimmungen

Einzelfahrkarten sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt.

##### 4.1.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

entfällt.

##### 4.1.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse der DB ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6.1 der Tarifbestimmungen zu lösen.

##### 4.1.7 Mitnahmeregelung

Keine.

##### 4.1.8 Ermäßigung BahnCard

Das Vorlegen einer BahnCard berechtigt den Inhaber zum Lösen einer ermäßigten Einzelfahrkarte laut Fahrpreistafel.

#### 4.2 Einzeltageskarte

##### 4.2.1 Zeitliche Geltungsdauer

Die Einzeltageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karte gilt am eingetragenen Geltungstag von 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss.

##### 4.2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird als Wabenummer/Wabename eingetragen.

##### 4.2.3 Übertragbarkeit

Die Einzeltageskarte ist übertragbar.

##### 4.2.4 Benutzungsbestimmungen

Die Einzeltageskarte ist gültig für eine Person.

##### 4.2.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

entfällt

##### 4.2.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse der DB ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6.1 der Tarifbestimmungen zu lösen.

##### 4.2.7 Mitnahmeregelung

Keine.

#### 4.3 Gruppentageskarte

##### 4.3.1 Zeitliche Geltungsdauer

Die Gruppentageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karte gilt am eingetragenen Geltungstag montags bis freitags ab 8.00 Uhr bis zum Betriebsschluss und samstags, sonn- und feiertags ganztägig (von 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss).

##### 4.3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird als Wabenummer/Wabename eingetragen.

##### 4.3.3 Übertragbarkeit

Die Gruppentageskarte ist übertragbar.

##### 4.3.4 Benutzungsbestimmungen

Keine.

##### 4.3.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

entfällt

**4.3.6 Benutzung der 1. Klasse**

Bei der Benutzung der 1. Klasse der DB ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6.1 der Tarifbestimmungen zu lösen.

**4.3.7 Mitnahmeregelung**

Inhaber der Gruppentageskarte sind zur Mitnahme von 4 weiteren Personen berechtigt.

Jedes Kind im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (d. h. bis einschließlich 5 Jahre) zählt dabei als eine Person.

**Anmeldung von Reisegruppen:**

Fahrten von zusammengeschlossenen Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck (Reisegruppen ab 10 Personen) sind zur Sicherung der Beförderung mindestens drei Werktage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten (s. auch § 2 Beförderungsbedingungen).

Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

**4.4 Wochenkarte****4.4.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der 1. Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

**4.4.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ausgabestelle trägt in die Wochenkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Anstelle der Wabenummer kann auch der Wabename eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Wochenkarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen.

Bei Lösen einer Wochenkarte der höchsten Preisstufe wird – anstatt der Wabennummern oder Wabename – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

**4.4.3 Übertragbarkeit**

Die Wochenkarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

**4.4.4 Benutzungsbestimmungen**

Keine.

**4.4.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Bei einer Tarifänderung können Wochenkarten noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

**4.4.6 Benutzung der 1. Klasse**

Bei Benutzung der 1. Klasse der DB ist ein Zuschlag gemäß Ziff. 6.1. der Tarifbestimmungen zu lösen.

**4.4.7 Mitnahmeregelung**

Keine.

**4.5 Monatskarte****4.5.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Werktages.

**4.5.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ausgabestelle trägt in die Monatskarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Anstelle der Wabennummern kann auch der Wabename eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Monatskarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen.

Bei Lösen einer Monatskarte der höchsten Preisstufe wird – anstatt der Wabennummern oder Wabename – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

**4.5.3 Übertragbarkeit**

Die Monatskarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

**4.5.4 Benutzungsbestimmungen**

Keine.

**4.5.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Bei einer Tarifänderung können Monatskarten noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

**4.5.6 Benutzung der 1. Klasse**

Bei der Benutzung der 1. Klasse der DB ist ein Zuschlag gemäß Ziffer 6.1 der Tarifbestimmungen zu lösen.

**4.5.7 Mitnahmeregelung**

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Saarland berechtigen Monatskarten innerhalb ihres Geltungsbereiches ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme von 3 Kindern unter 6 Jahren und zwei weiteren Personen. Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

**4.6 Jahreskarte (in bar oder im Abonnement)****4.6.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Jahreskarten im Barverkauf gelten ein Jahr vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Folgejahres.

Jahreskarten im Abonnement gelten vom Ersten eines Monats und enden am Letzten des Vormonats des darauf folgenden Jahres.

#### 4.6.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt in die Jahreskarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Anstelle der Wabennummern kann der Wabename eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigten Jahreskarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen.

Bei Lösen einer Jahreskarte der höchsten Preisstufe wird – anstatt der Wabennummern oder Wabennamen – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

#### 4.6.3 Übertragbarkeit

Jahreskarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar. Persönliche Jahreskarten sind nicht übertragbar.

#### 4.6.4 Benutzungsbestimmungen

Persönliche Jahreskarten sind fälschungssicher zu kennzeichnen und sollen mit einem Lichtbild ausgestattet werden. Die Inhaberschaft ist dem Personal auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Jahreskarten können im Barverkauf gegen Einmalzahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

#### 4.6.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Jahreskarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

Bei Jahreskarten im Abonnement findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifanhebung statt.

#### 4.6.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse der DB ist ein Zuschlag gemäß Ziffer 6.1 der Tarifbestimmungen zu lösen.

#### 4.6.7 Mitnahmeregelung

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Saarland berechtigten Jahreskarten innerhalb des Geltungsbereiches ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme von 3 Kindern unter 6 Jahren und zwei weiteren Personen ohne Aufpreis.

Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

#### 4.6.8 Zahlungsart

Der Preis kann vorab als Einmalzahlung oder im monatlichen Lastschriftverfahren entrichtet werden.

##### 4.6.8.1 Barverkauf

Jahreskarten können auch mit Vorauszahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Zahlung ausgehändigt.

Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

#### 4.6.8.2 Verkauf im Abonnement

##### 4.6.8.2.1 Verfahren

Jahreskarten werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Antrag mit Einzugsermächtigung vorgelegt wird. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande. Es können 12 Monatsfahrkarten zum Abonnementpreis ausgegeben werden. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen. Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden. Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel.

##### 4.6.8.2.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und einer allgemeinen Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.

Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden.

Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

##### 4.6.8.2.3 Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Durch die Kündigung werden bezogene Fahrausweise ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Kosten, die durch die Nichtzahlung des Abonnements entstehen, kann das Verkehrsunternehmen dem Kunden belasten.

Die Bestimmungen zur Rückberechnung bei Kündigung eines Abonnements (Ziffer 4.6.8.2.2) gelten analog.

#### 4.6.8.2.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats einzureichen (Vordruck).

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

#### 4.6.8.2.5 Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

#### 4.6.9 Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

### 4.7 Jobticket

#### 4.7.1 Zeitliche Geltungsdauer

Das Jobticket gilt für 12 Monate.

#### 4.7.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Jobticket berechtigt ab dem 1. Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes in den angegebenen Waben.

#### 4.7.3 Übertragbarkeit

Das Jobticket ist nur für fest angestellte Mitarbeiter von Unternehmen/Behörden bestimmt, die nicht nur gelegentlich von dem Unternehmen/der Behörde beschäftigt werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an andere Personen ist nicht statthaft.

Das Jobticket ist persönlich und auf den Namen des Mitarbeiters auszustellen. Es ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem Mitarbeiterausweis oder einem anderen geeigneten Identifikationsnachweis.

#### 4.7.4 Benutzungsbestimmungen

Die Mindestabnahmemenge beträgt 20 Jobtickets.

Die Teilnahme am Jobticket von fest angestellten Mitarbeitern von Unternehmen/Behörden kann jeweils zum 1. eines Monats grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten erfolgen.

Das Unternehmen/die Behörde stellt dem Verkehrsunternehmen 4 Wochen vor Beginn der Laufzeit eine Liste/Datei zur Verfügung mit Namen und Anschrift der Jobticket-Nutzer. Das Verkehrsunternehmen beachtet die erforderlichen Datenschutzbestimmungen.

Das Ausscheiden von einzelnen fest angestellten Mitarbeitern aus dem Nutzerkreis ist nur zum letzten eines Kalendermonats möglich.

Das Vertragsverhältnis kann erstmals nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Bei Abrechnungsstellen gemäß 4.7.8 Abs. 3 beträgt die Mindestlaufzeit drei Jahre.

Dem Verkehrsunternehmen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Unternehmen/die Behörde Jobtickets nach Abmahnung missbräuchlich weiter verwendet oder mit der Zahlung für mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

Das Jobticket ist eine besondere Jahreskarte, die nur über den Arbeitgeber zu beziehen ist.

Ein Unternehmen/eine Behörde kann Jobtickets zur Weitergabe an fest angestellte Mitarbeiter für die Benutzung aller Verkehrsmittel im saarVV beziehen.

Auszubildende, Praktikanten und diesen gleichzusetzende Mitarbeiter, die grundsätzlich Anspruch auf Bezug von vergünstigten Zeitkarten haben, erhalten kein Jobticket. Die Anzahl dieser Mitarbeiter ist auch nicht in die Anteilsberechnungen einzubeziehen.

Der Verlust eines Jobtickets ist unverzüglich zu melden. Nach Verlustmeldung wird einmalig ein neues Jobticket gegen eine Gebühr in Höhe einer normalen Monatskarte ausgestellt. Es erfolgen keine Erstattungen.

Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit Anspruch auf Freifahrt, sind vom Unternehmen/von der Behörde gesondert anzugeben.

#### 4.7.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Es findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifierhebung statt.

#### 4.7.6 Rabattierung

Ein Unternehmen/eine Behörde erhält bei Bezug der Jobtickets für fest angestellte Mitarbeiter Nachlässe auf die Preise von Jahreskarten. Voraussetzung für die Gewährung des Nachlasses ist, dass das Jobticket-Angebot zu Neukunden führt. Zu diesem Zweck fördert das Unternehmen/die Behörde das Jobticket-Angebot so weit wie möglich. Die Feststellung der Ausgangslage (Jahreskarten-Inhaber bei dem Unternehmen/der Behörde zum Zeitpunkt des Vertragschlusses) und die Ermittlung des Zuwachses ist nach den grundsätzlichen Vorgaben des Verkehrsunternehmens vorzunehmen. Die Mindestabnahmemenge beträgt 20 Jobtickets.

Der Nachlass beträgt 5%. Er erhöht sich in Abhängigkeit vom Zuwachs der Neukunden.

Zuwachs Neukunden in % der Gesamtzahl der Mitarbeiter	Rabatt je Jahresabo
10-19	10%
20-39	15%
40-59	20%
60-79	25%
80 und mehr	30%

#### 4.7.7 Mitnahmeregelung

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Saarland berechtigt das Jobticket innerhalb des Geltungsbereiches ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr zur Mitnahme von 3 Kindern unter 6 Jahren und zwei weiteren Personen ohne Aufpreis. Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

#### 4.7.8 Zahlungsart

Der Gesamtbetrag der Preise für die Jobtickets wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen dem Unternehmen/der Behörde in Rechnung gestellt. Die monatlichen Beträge sind 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug fällig.

Das Unternehmen/die Behörde weist mindestens einmal jährlich die Zahl der fest angestellten Mitarbeiter nach. Das Unternehmen/die Behörde ist alleiniger Vertragspartner. Die Weiterverteilung der Jobtickets und die Abrechnung mit den fest angestellten Mitarbeitern obliegt dem Unternehmen/der Behörde, dem/der der Gesamtwert aller Jobtickets in Rechnung gestellt wird.

Mehrere kleinere Unternehmen/Behörden können sich zu einer Abrechnungsstelle zusammenschließen, sofern sie wirtschaftlich, finanziell, organisatorisch oder in engem räumlichem Zusammenhang stehen. Die Anteilsberechnungen gelten in diesem Falle einheitlich für die Abrechnungsstelle.

Der Zusammenschluss als Abrechnungsstelle muss grundsätzlich für drei Jahre erfolgen. Ein Anspruch auf Anerkennung als Abrechnungsstelle besteht nicht; eine Entscheidung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

### 4.8 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr

#### 4.8.1 Zeitliche Geltungsdauer

Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.4.1).

#### 4.8.2 Räumlicher Geltungsbereich

Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.4.2).

#### 4.8.3 Übertragbarkeit

Keine.

#### 4.8.4 Benutzungsbestimmungen

Ausgabe an bestimmte Personengruppen.

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben an:

1. Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,

2. Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
  - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter und staatlich anerkannter
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben.

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr sind nur zusammen mit einem Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) gültig. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis ist mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben. Er ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Berechtigungsausweis endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Entfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

**4.8.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Bei einer Tarifänderung können Wochenkarten im Ausbildungsverkehr noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

**4.8.6 Benutzung der 1. Klasse**

nicht zugelassen

**4.8.7 Mitnahmeregelung**

Keine.

**4.9 Monatskarte im Ausbildungsverkehr****4.9.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Wie bei Monatskarten (siehe Ziffer 4.5.1).

**4.9.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Wie bei Monatskarten (siehe Ziffer 4.5.2).

**4.9.3 Übertragbarkeit**

Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nicht übertragbar.

**4.9.4 Benutzungsbestimmungen**

Wie bei Wochenkarten im Ausbildungsverkehr (siehe Ziffer 4.8.4)

**4.9.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Bei Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Abonnement findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifierhebung statt.

Bei einer Tarifänderung können Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Barverkauf noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

**4.9.6 Benutzung der 1. Klasse**

nicht zugelassen

**4.9.7 Mitnahmeregelung**

Keine.

**4.9.8 Zahlungsart**

Der Preis kann bar bzw. im monatlichen Lastschriftverfahren entrichtet werden.

**4.9.8.1 Barverkauf**

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nach Zahlung ausgehändigt und sind vom angegebenen ersten bis zum letzten Geltungstag gültig.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

**4.9.8.2 Verkauf im Abonnement****4.9.8.2.1 Verfahren**

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Antrag mit Einzugsermächtigung vorgelegt wird. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer

von 12 Monaten, von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande. Es können 12 Monatsfahrkarten zum Abonnementpreis ausgegeben werden. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugesandt werden.

Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel. Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Abonnement sind mit einem Lichtbild ausgestattet.

**4.9.8.2.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen**

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und einer allgemeinen Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.

Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden.

Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

**4.9.8.2.3 Abbuchung**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Durch die Kündigung werden bezogene Fahrausweise ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Bestimmungen zur Rückberechnung bei Kündigung eines Abonnements (Ziffer 4.9.8.2.2) gelten analog.

**4.9.8.2.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel**

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 10. des

Vormonats einzureichen (Vordruck).

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

#### 4.9.8.2.5 Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

#### 4.9.8.2.6 Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

#### 4.10 Sondertarife des saarVV

Siehe Anlage 3.

#### 4.11 Sondertarife der Verkehrsunternehmen

Siehe Anlage 4.

### 5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten

#### 5.1 Verlust

Abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch.

Persönliche Jahreskarten werden gegen ein Entgelt von 25,00 Euro einmalig ersetzt.

Bei übertragbaren Jahreskarten erhält der Fahrgast gegen eine Selbstbeteiligung von 100,00 Euro für die restliche Laufzeit einmalig eine Ersatzkarte. Verlorene Ersatzkarten werden nicht ersetzt.

Als abhanden angezeigte Fahrkarten sind ungültig. Sofern eine Ersatzkarte ausgestellt worden ist, gilt diese auch bei Wiederauffinden der Originalkarte. Die wiedergefundene Originalkarte ist unverzüglich an die Ausgabestelle der Ersatzkarte zurückzugeben.

#### 5.2 Beschädigte, verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte, verschmutzte, aber noch lesbare Zeitkarten werden bei Abgabe der alten Karte und einem Entgelt von 5,00 Euro ersetzt.

### 6. Benutzung der 1. Klasse der DB

#### 6.1 Benutzung der 1. Klasse der DB

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Einzelfahrkarte und Tageskarte ist je Person ein Zuschlag zu lösen. Zwei Kinder (siehe Ziffer 3.4) gelten bei der Zuschlagsberechnung als eine Person. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel. Maßgebend für die Preisstufe der Zusatzkarte ist die bei der DB zurückgelegte Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Zeitkarten ist der in der Preistafel genannte Aufschlag zu entrichten.

Für die jeweiligen Aufschläge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Fahrscheinart analog.

### 7. Beförderung Schwerbehinderter

#### 7.1 Berechtigung

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

#### 7.2 Übergang in die 1. Klasse

Ohne Zuschlagszahlung können in die erste Klasse übergehen:  
- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ und  
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse und B“ trägt.

### 8. Beförderung von Tieren und Sachen

#### 8.1 Hunde

Hunde werden zum Kindertarif befördert. Hunde in geeigneten Behältnissen werden wie Kleintiere kostenlos befördert. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten. Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

#### 8.2 Fahrräder

Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen (insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener Platzkapazitäten) zur Zeit montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden.

In den übrigen Zeiten ist ein Einzelfahrschein der entsprechenden Preisstufe für Kinder zu lösen. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall über die Mitnahme.

#### 8.3 Sachen

Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden.

Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) richtet sich nach den Tarifbestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

### 9. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeibeamte in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich in allen Bussen, in der Saarbahn und in den Nahverkehrszügen der DB in der 2. Klasse befördert.

Polizeibeamte im Bundesgrenzschutz in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich in allen Bussen, in der Saarbahn und in den Nahverkehrszügen der DB in der 2. Klasse befördert.

Die Gruppenbeförderung ist nicht unentgeltlich.

### 10. Inkrafttreten

Der Tarif für den saarVV tritt am 1. August 2005 in Kraft.

# Preistafel für den saarVV gültig ab 1. August 2005

EINZELFAHRKARTEN			EINZELFAHRKARTEN BAHN CARD		
PREIS- STUFE	ERWACH- SENE	KINDER 6-14 J.	ERWACH- SENE	KINDER 6-14 J.	GELTUNGS- DAUER
	EURO	EURO	EURO	EURO	
0	1,90	1,00	1,50	0,80	60 MIN.*
1	1,60	0,90	1,20	0,70	60 MIN.
2	2,10	1,10	1,60	0,90	90 MIN.
3	2,60	1,50	2,00	1,10	120 MIN.
4	3,20	1,70	2,40	1,20	120 MIN.
5	3,80	2,00	2,90	1,50	120 MIN.
6	4,50	2,30	3,40	1,70	180 MIN.
7	5,10	2,60	3,80	2,00	180 MIN.
8	5,70	2,90	4,30	2,20	180 MIN.
9	6,30	3,20	4,80	2,40	300 MIN.
10	6,30	3,20	4,80	2,40	300 MIN.

\* ohne Fahrtunterbrechung

TAGESKARTEN		
PREISSTUFE	EINZELTAGESKARTE	GRUPPENTAGESKARTE
0	4,00 €	6,70 €
1	3,20 €	5,40 €
2	4,70 €	7,50 €
3	5,40 €	9,00 €
4	6,80 €	11,20 €
5	8,00 €	13,40 €
6	9,40 €	15,60 €
7	10,60 €	17,80 €
8	12,00 €	20,00 €
9	13,30 €	22,20 €
10*	13,30 €	22,20 €

\* Gilt im gesamten saarVV-Netz (gesamtes Saarland)

ZEITKARTEN			
PREIS- STUFE	WOCHEN- KARTE	MONATS- KARTE	JAHRES- KARTE ABO monatl.
	EURO	EURO	EURO
0	13,00	40,00	33,30
1	11,50	35,00	29,20
2	15,00	45,00	37,50
3	17,00	52,00	43,30
4	20,00	61,00	50,80
5	24,00	70,00	58,30
6	28,00	82,00	68,30
7	32,00	94,00	78,30
8	36,00	107,00	89,20
9	39,50	120,00	100,00
10*	45,00	133,00	110,80

\* Gilt im gesamten saarVV-Netz (gesamtes Saarland)

ZEITKARTEN AUSBILDUNG			
PREIS- STUFE	WOCHEN- KARTE	MONATS- KARTE	MONATS- KARTE ABO
	EURO	EURO	EURO
0	10,00	30,00	25,00
1	9,00	27,00	22,50
2	11,50	35,00	29,20
3	13,00	40,00	33,30
4	15,00	46,00	38,30
5	18,00	53,00	44,20
6	21,00	62,00	51,70
7	24,00	71,00	59,20
8	27,00	81,00	67,50
9	30,50	91,00	75,80
10*	33,00	100,00	83,30

\* Gilt im gesamten saarVV-Netz (gesamtes Saarland)

## 1. KLASSE-ZUSCHLAG DB

PREIS-STUFE	Zuschlag EINZEL-FAHRKARTE	Zuschlag WOCHEN-KARTE	Zuschlag MONATS-KARTE	Zuschlag JAHRES-KARTE ABO monatl.
0	1,00 €	5,20 €	16,00 €	13,30 €
1	0,90 €	4,60 €	14,00 €	11,70 €
2	1,10 €	6,00 €	18,00 €	15,00 €
3	1,50 €	6,80 €	20,80 €	17,30 €
4	1,70 €	8,00 €	24,40 €	20,30 €
5	2,00 €	9,60 €	28,00 €	23,30 €
6	2,30 €	11,20 €	32,80 €	27,30 €
7	2,60 €	12,80 €	37,60 €	31,30 €
8	2,90 €	14,40 €	42,80 €	35,70 €
9	3,20 €	15,80 €	48,00 €	40,00 €
10*	3,20 €	18,00 €	53,20 €	44,30 €

\* Gilt im gesamten saarVV-Netz (gesamtes Saarland)

## Ortsverzeichnis

Ort/ Fahrziel	Wabe-Nr.	Wabenname (Kommune)
Alschbach	521	Blieskastel
Alsweiler	622	Alsweiler
Altenkessel	111	Saarbrücken
Altenwald	181	Sulzbach
Altforweiler	491	Überherrn
Altheim	526	Altheim
Altland	264	Lockweiler
Alt-Saarbrücken	111	Saarbrücken
Altstadt	552	Limbach (Homburg)
Am Homburg	111	Saarbrücken
Aschbach	423	Thalexweiler
Aßweiler	527	Niederwürzbach
Asweiler	612	Eitzweiler
Auersmacher	151	Kleinblittersdorf
Bachem	222	Bachem
Ballern	231	Merzig
Ballweiler	524	Blickweiler
Baltersweiler	632	Baltersweiler
Bardenbach	262	Büschfeld
Beaumarais	451	Saarlouis
Bebelsheim	562	Erfweiler-Ehlingen
Beckingen	211	Beckingen
Bedersdorf	422	Wallerfangen
Beeden	541	Homburg
Bergen	223	Britten
Bergweiler	683	Sotzweiler
Berschweiler	102	Heusweiler
Berschweiler	621	Marpingen
Berus	491	Überherrn
Besch	252	Nennig
Besseringen	238	Besseringen
Bethingen	249	Orscholz
Bexbach	511	Bexbach
Bierbach	411	Dillingen
Bierbach	529	Bierbach (Blieskastel)
Bierfeld	651	Nonnweiler
Biesingen	524	Blickweiler
Bietschied	102	Heusweiler
Bietzen	237	Bietzen
Bildstock	101	Friedrichsthal
Bilsdorf	432	Körprich
Biringen	442	Gerlfangen
Bischmisheim	111	Saarbrücken
Bisten	491	Überherrn
Blickweiler	524	Blickweiler
Bliesdalheim	531	Gersheim
Bliesen	677	Bliesen
Blieskastel	521	Blieskastel
Bliesmengen-Bolchen	563	Bliesmengen-Bolchen
Bliesransbach	152	Rilchingen-Hanweiler
Blietalkliniken	529	Bierbach (Blieskastel)
Böckweiler	526	Altheim
Borg	254	Borg
Bosen	643	Neunkirchen/Nahe
Bous	430	Bous-Ensdorf
Braunshausen	653	Schwarzenbach
Brebach	111	Saarbrücken

Ort/Fahrziel	Wabe-Nr.	Wabename (Kommune)	Ort/Fahrziel	Wabe-Nr.	Wabename (Kommune)
Brefeld	161	Quierschied	Faha	242	Weiten
Breitfurt	528	Breitfurt	Falscheid	424	Eidenborn
Brenschelbach	532	Brenschelbach	Fechingen	111	Saarbrücken
Britten	223	Britten	Felsberg	422	Wallerfangen
Brottdorf	231	Merzig	Fenne	191	Völklingen
Bruchhof	541	Homburg	Fischbach	165	Fischbach
Bubach im Ostertal	674	Niederkirchen	Fitten	231	Merzig
Bubach-Calmesweiler	311	Eppelborn	Folsterhöhe	111	Saarbrücken
Bübingen	111	Saarbrücken	Ford Saarlouis	452	Roden
Büdingen	239	Büdingen	Frankenholz	512	Frankenholz
Burbach	111	Saarbrücken	Fraulautern	452	Roden
Büschdorf	254	Borg	Freisen	611	Freisen
Büschfeld	262	Büschfeld	Fremersdorf	441	Rehlingen-Siersburg
Buweiler	265	Kostenbach	Fremersdorf Bahnhof	237	Bietzen
Camphausen	165	Fischbach	Friedrichsthal	101	Friedrichsthal
Dagstuhl	261	Wadern	Friedrichsthal Mitte	101	Friedrichsthal
Dautweiler	682	Theley	Friedrichweiler	420	Wadgassen
Dechen	341	Neunkirchen	Furpach	341	Neunkirchen
Derlen	481	Schwalbach	Furschweiler	632	Baltersweiler
Diefflen	411	Dillingen	Fürstenhausen	191	Völklingen
Differten	420	Wadgassen	Fürth	342	Fürth
Dillingen	411	Dillingen	Fürweiler	442	Gerlfangen
Dillingen Nord	411	Dillingen	Gehweiler	266	Wadrill (Wadern)
Dilsburg	102	Heusweiler	Gehweiler	631	Namborn
Dirmingen	311	Eppelborn	Geislautern	191	Völklingen
Dorf	473	Limbach (Lebach)	Gennweiler	321	Illingen-Merchweiler
Dorf im Warndt	106	Großsöseln	Gerlfangen	442	Gerlfangen
Dörrenbach	673	Dörrenbach	Gersheim	531	Gersheim
Dörsdorf	429	Dörsdorf	Gersweiler	111	Saarbrücken
Dreisbach	241	Dreisbach	Gipsberg	231	Merzig
Dudweiler	111	Saarbrücken	Gisingen	422	Wallerfangen
Düppenweiler	212	Düppenweiler	Goldene Bremm	111	Saarbrücken
Düren	422	Wallerfangen	Gonnesweiler	643	Neunkirchen/Nahe
Eckelhausen	643	Neunkirchen/Nahe	Göttelborn	161	Quierschied
Eft	254	Borg	Gresaubach	425	Gresaubach
Eidenborn	424	Eidenborn	Griesborn	481	Schwalbach
Eimersdorf	441	Rehlingen-Siersburg	Gronig	661	Oberthal
Einöd	542	Schwarzenacker	Großsöseln	106	Großsöseln
Eisen	645	Sötern	Grügelborn	611	Freisen
Eisweiler	631	Namborn	Güdesweiler	661	Oberthal
Eitzweiler	612	Eitzweiler	Güdingen	111	Saarbrücken
Eiweiler	105	Eiweiler (Heusweiler)	Habach	311	Eppelborn
Eiweiler	643	Neunkirchen/Nahe	Habkirchen	563	Bliesmengen-Bolchen
Elm	481	Schwalbach	Halberg	111	Saarbrücken
Elversberg	371	Spiesen-Elversberg	Hanauer Mühle	342	Fürth
Emmersweiler	106	Großsöseln	Hangard	342	Fürth
Engelfangen	150	Püttlingen	Hanweiler	152	Rilchingen-Hanweiler
Ensdorf	430	Bous-Ensdorf	Hargarten	215	Oppen
Ensheim	111	Saarbrücken	Harlingen	237	Bietzen
Eppelborn	311	Eppelborn	Hasborn	682	Theley
Erbach	541	Homburg	Hassel	572	Rohrbach
Erbringen	215	Oppen	Hauwersweiler	611	Freisen
Erfweiler-Ehlingen	562	Erfweiler-Ehlingen	Hausbach	223	Britten
Eschberg	111	Saarbrücken	Haustadt	213	Haustadt
Eschringen	111	Saarbrücken	Heckendalheim	561	Ormesheim
Eschweiler Hof	341	Neunkirchen	Heidstock	191	Völklingen
Etzenhofen	150	Püttlingen	Heiligenwald	361	Schiffweiler
			Heinitz	341	Neunkirchen
			Heisterberg	631	Namborn

Ort / Fahrziel	Wabe-Nr.	Wabename (Kommune)	Ort / Fahrziel	Wabe-Nr.	Wabename (Kommune)
Hellendorf	254	Borg	Leidingen	422	Wallerfangen
Hemmersdorf	443	Niedaltdorf	Leitersweiler	675	Leitersweiler
Herbitzheim	533	Herbitzheim	Leitzweiler	682	Theley
Hermann-Röchl.-Höhe	191	Völklingen	Limbach	552	Limbach (Homburg)
Herrensohr	111	Saarbrücken	Limbach	473	Limbach (Lebach)
Heusweiler	102	Heusweiler	Lindscheid	684	Scheuern
Hierscheid	311	Eppelborn	Linslerhof	491	Überherrn
Hilbringen	231	Merzig	Lisdorf	451	Saarlouis
Hilbringen Schule	246	Hilbringen Schule	Lockweiler	264	Lockweiler
Hirstein	631	Namborn	Losheim	221	Losheim am See
Hirtel	102	Heusweiler	Ludweiler	191	Völklingen
Hirzweiler	322	Welschbach	Ludwigsthal	341	Neunkirchen
Hixberg	171	Riegelsberg	Luisenthal	191	Völklingen
Höchen	512	Frankenholz	Lummerschied	102	Heusweiler
Hofeld-Mauschbach	632	Baltersweiler			
Holz	103	Wahlschied	Macherbach	311	Eppelborn
Homburg	541	Homburg	Mainzweiler	351	Ottweiler
Honzrath	213	Haustadt	Mariahütte	651	Nonnweiler
Hoof	674	Niederkirchen	Marpingen	621	Marpingen
Hostenbach	420	Wadgassen	Marth	674	Niederkirchen
Hühnerfeld	181	Sulzbach	Maybach	101	Friedrichsthal
Hülzweiler	481	Schwalbach	Mechern	236	Mechern
Humes	311	Eppelborn	Medelsheim	532	Brenschelbach
Hüttersdorf	472	Hüttersdorf	Menningen	237	Bietzen
Hüttigweiler	321	Illingen-Merchweiler	Merchingen	231	Merzig
			Merchweiler	321	Illingen-Merchweiler
Ihn	422	Wallerfangen	Merzig	231	Merzig
Illingen	321	Illingen-Merchweiler	Merzig Stadtmitte	231	Merzig
Ittersdorf	422	Wallerfangen	Messegelände	111	Saarbrücken
			Mettlach	243	Mettlach
Jägersburg	541	Homburg	Mettnich	654	Primstal
Jägersfreude	111	Saarbrücken	Michelbach	471	Schmelz
			Mimbach	528	Breitfurt
Karlsbrunn	106	Großrosseln	Mitlosheim	221	Losheim am See
Kastel	654	Primstal	Mondorf	244	Mondorf
Kerlingen	422	Wallerfangen	Morgenstern	190	Morgenstern
Keßlingen	255	Oberleuken	Morscholz	268	Morscholz
Kirkel	551	Kirkel	Mosberg-Richweiler	642	Nohfelden
Kirrborg	541	Homburg	Münchweiler	263	Nunkirchen
Kirschhof	102	Heusweiler	Münchwies	342	Fürth
Klarenthal	111	Saarbrücken	Münzingen	255	Oberleuken
Kleinblittersdorf	151	Kleinblittersdorf			
Kleinottweiler	511	Bexbach	Nalbach	431	Nalbach
Knausholz	481	Schwalbach	Namborn	631	Namborn
Knorscheid	421	Lebach	Naßweiler	106	Großrosseln
Kohlhof	341	Neunkirchen	Neipel	684	Scheuern
Köllerbach	150	Püttlingen	Nennig	252	Nennig
Konfeld	271	Weiskirchen	Neualtheim	523	Seyweiler
Körprich	432	Körprich	Neu-Aschbach	111	Saarbrücken
Kostenbach	265	Kostenbach	Neuforweiler	451	Saarlouis
Krettnich	269	Krettnich	Neuhäusel	551	Kirkel
Krughütte	111	Saarbrücken	Neumühle	561	Ormesheim
Kutzhof	102	Heusweiler	Neunkirchen	341	Neunkirchen
			Neunkirchen/Nahe	643	Neunkirchen/Nahe
Landsweiler	421	Lebach	Neuweiler	181	Sulzbach
Landsweiler-Reden	361	Schiffweiler	Niedaltdorf	443	Niedaltdorf
Lautenbach	342	Fürth	Niederbexbach	511	Bexbach
Lauterbach	191	Völklingen	Niedergailbach	531	Gersheim
Lautzkirchen	529	Bierbach (Blieskastel)	Niederhofen	684	Scheuern
Lebach	421	Lebach	Niederkirchen	674	Niederkirchen
Lebach-Jabach	421	Lebach	Niederlinxweiler	671	St. Wendel

Ort / Fahrziel	Wabe-Nr.	Wabename (Kommune)	Ort / Fahrziel	Wabe-Nr.	Wabename (Kommune)
Niederlosheim	221	Losheim am See	Rentrisch	571	St. Ingbert
Niederlöstern	265	Kostenbach	Riegelsberg	171	Riegelsberg
Nieder-Neunkirchen	341	Neunkirchen	Riegelsberg Süd	171	Riegelsberg
Niedersalbach	102	Heusweiler	Riesweiler	532	Brenschelbach
Niedersaubach	421	Lebach	Rilchingen-Hanweiler	152	Rilchingen-Hanweiler
Niederwürzbach	527	Niederwürzbach	Rimlingen	222	Bachem
Nohfelden	642	Nohfelden	Ripplingen	231	Merzig
Nohn	241	Dreisbach	Rissenthal	221	Losheim am See
Nonnweiler	651	Nonnweiler	Ritterstraße	150	Püttlingen
Noswendel	261	Wadern	Rockershausen	111	Saarbrücken
Numborn	104	Numborn	Roden	452	Roden
Nunkirchen	263	Nunkirchen	Rodenhof	111	Saarbrücken
			Röderberg	452	Roden
Oberbexbach	511	Bexbach	Rohrbach	572	Rohrbach
Oberesch	442	Gerlfangen	Römerkastel	111	Saarbrücken
Oberkirchen	611	Freisen	Roschberg	632	Baltersweiler
Oberleuken	255	Oberleuken	Rotenbühl	111	Saarbrücken
Oberlimberg	422	Wallerfangen	Rubenheim	533	Herbitzheim
Oberlinxweiler	671	St. Wendel	Rümmelbach	425	Gresaubach
Oberlöstern	265	Kostenbach	Rußhütte	111	Saarbrücken
Oberperl	251	Perl			
Obersalbach	102	Heusweiler	Saal	674	Niederkirchen
Oberthal	661	Oberthal	Saarbrücken	111	Saarbrücken
Oberwürzbach	574	Oberwürzbach	Saarbrücken Ost	111	Saarbrücken
Ommersheim	561	Ormesheim	Saarbrücken Rathaus	111	Saarbrücken
Oppen	215	Oppen	Saarbrücken Süd	111	Saarbrücken
Ormesheim	561	Ormesheim	Saarfels	211	Beckingen
Orscholz	249	Orscholz	Saargemünd (F)	911	Saargemünd
Osterbrücken	674	Niederkirchen	Saahrölbach	243	Mettlach
Ottenhausen	111	Saarbrücken	Saarlouis	451	Saarlouis
Ottweiler	351	Ottweiler	Saarlouis Hbf	452	Roden
Otzenhausen	653	Schwarzenbach	Saarwellingen	461	Saarwellingen
			Sanddorf	541	Homburg
Pachten	411	Dillingen	Schafbrücke	111	Saarbrücken
Pachtener Heide	411	Dillingen	Schafbrücker Mühle	351	Ottweiler
Peppenkum	532	Brenschelbach	Schaffhausen	420	Wadgassen
Perl	251	Perl	Schattertriesch	471	Schmelz
Picard	451	Saarlouis	Scheiden	223	Britten
Piesbach	431	Nalbach	Scheidt	111	Saarbrücken
Pinsweiler	631	Namborn	Scheuern	684	Scheuern
Primstal	654	Primstal	Schiffweiler	361	Schiffweiler
Primswweiler	472	Hüttersdorf	Schmelz	471	Schmelz
Püttlingen	150	Püttlingen	Schnappach	181	Sulzbach
			Schreckling (F)	422	Wallerfangen
Quierschied	161	Quierschied	Schüren	571	St. Ingbert
			Schwalbach	481	Schwalbach
Rammelfangen	422	Wallerfangen	Schwarzenacker	542	Schwarzenacker
Rappweiler	271	Weiskirchen			(Homburg)
Rastpfuhl	111	Saarbrücken	Schwarzenbach	542	Schwarzenacker
Rathen	265	Kostenbach			(Homburg)
Rech	231	Merzig	Schwarzenbach	653	Schwarzenbach
Rehlingen	441	Rehlingen-Siersburg			(Nonnweiler)
Reichenbrunn	574	Oberwürzbach	Schwarzenholz	461	Saarwellingen
Reidelbach	267	Reidelbach	Schwarzerden	611	Freisen
Reimsbach	215	Oppen	Schwemlingen	235	Schwemlingen
Reinheim	534	Reinheim	Seelbach	527	Niederwürzbach
Reisbach	461	Saarwellingen	Sehdorf	251	Perl
Reisberg	231	Merzig	Selbach	644	Selbach (Nohfelden)
Reiskirchen	541	Homburg	Sengscheid	571	St. Ingbert
Reitscheid	611	Freisen	Seyweiler	523	Seyweiler
Remmesweiler	679	Remmesweiler	Siersburg	441	Rehlingen-Siersburg

Ort / Fahrziel	Wabe-Nr.	Wabename (Kommune)
Silwingen	245	Silwingen
Sinnerthal	341	Neunkirchen
Sinz	253	Tettingen-Butzdorf
Sitterswald	152	Rilchingen-Hanweiler
Sitzerath	651	Nonnweiler
Sötern	645	Sötern
Sotzweiler	683	Sotzweiler
Spiesen	371	Spiesen-Elversberg
Sprengen	481	Schwalbach
St. Arnual	111	Saarbrücken
St. Ingbert	571	St. Ingbert
St. Nikolaus	106	Großsöln
St. Wendel	671	St. Wendel
St. Barbara	422	Wallerfangen
Steinbach	351	Ottweiler
Steinbach	429	Dörsdorf (Lebach)
Steinberg	270	Steinberg (Weiskirchen)
Steinberg-Deckenhardt	661	Oberthal
Steinrausch	452	Roden
Stennweiler	361	Schiffweiler
Sulzbach	181	Sulzbach
Tettingen-Butzdorf	253	Tettingen-Butzdorf
Thailen	272	Thailen
Thalexweiler	423	Thalexweiler
Theley	682	Theley
Tholey	681	Tholey
Tünsdorf	249	Orscholz
Türkismühle	642	Nohfelden
Überherrn	491	Überherrn
Überherrn Zoll	491	Überherrn
Überm Berg	411	Dillingen
Überroth	684	Scheuern
Uchtelfangen	321	Illingen-Merchweiler
Uni-Klinik Homburg	541	Homburg
Uni-Saarbrücken	111	Saarbrücken
Unner	111	Saarbrücken
Urexweiler	621	Marpingen
Urweiler	671	St. Wendel
Utweiler	532	Brenschelbach
Vogelsbüsch	264	Lockweiler
Völklingen	191	Völklingen
Von der Heydt	111	Saarbrücken
Wadern	261	Wadern
Wadgassen	420	Wadgassen
Wadrill	266	Wadrill
Wahlen	225	Wahlen
Wahlschied	103	Wahlschied
Waldbach	645	Sötern
Waldhölzbach	223	Britten
Walhausen	642	Nohfelden
Wallerfangen	422	Wallerfangen
Walpershofen	171	Riegelsberg
Walsheim	531	Gersheim
Webenheim	521	Blieskastel
Websweiler	541	Homburg
Wecklingen	524	Blickweiler

Ort / Fahrziel	Wabe-Nr.	Wabename (Kommune)
Wedern	261	Wadern
Wehingen	249	Orscholz
Wehrden	191	Völklingen
Weierweiler	272	Thailen
Weiler	239	Büdingen
Weiskirchen	271	Weiskirchen
Weiten	242	Weiten
Wellesweiler	341	Neunkirchen
Wellingen	239	Büdingen
Welschbach	322	Welschbach
Wemmetsweiler	321	Illingen-Merchweiler
Werbeln	420	Wadgassen
Werschweiler	673	Dörrenbach
Wiebelskirchen	341	Neunkirchen
Wiesbach	311	Eppelborn
Winterbach	678	Winterbach
Winterberg	111	Saarbrücken
Wittersheim	562	Erfweiler-Ehlingen
Wochern	253	Tettingen-Butzdorf
Wohnstadt	491	Überherrn
Wolfersheim	522	Wolfersheim
Wolfersweiler	642	Nohfelden
Wörschweiler	542	Schwarzenacker
Würzbach	527	Niederwürzbach
Wustweiler	321	Illingen-Merchweiler
Ziegelhütte	351	Ottweiler
Zwalbach	271	Weiskirchen

## Anlage 1

## Verzeichnis der Linien und Strecken

Für Strecken und Linien der nachstehenden Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif in allen Nahverkehrszügen der DB AG (RB, RE, S-Bahn) sowie auf allen Linien nach § 42 Personenbeförderungsgesetz:

- SaarBahn&Bus
- RSW GmbH
- KVS GmbH
- NVG Neunkircher Verkehrs-AG
- VVB Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH
- Alyos Baron GmbH
- Lay-Reisen-on Tour GmbH
- Saarfürst-Reisen Nikolaus Kirsch GmbH

## Anlage 2

## Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des saarVV werden folgende Fahrausweisgattungen bzw. Fahrpreismäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

FAHRAUSWEISGATTUNG FAHRPREISERMÄSSIGUNG	ANERKANNT BEI FOLGENDEN VERKEHRSUNTERNEHMEN
BahnCard 100	DB, RSW und Saarbahn&Bus
Großkundenrabatt und Firmen-Abonnement	DB RSW auf Linien laut besonderem Verzeichnis zwischen Tarifpunkten des Schienenverkehrs
Militärfahrkarten (einschl. Fahrausweisen für Einberufungsreisen) Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten von Bundeswehr und Zivildienst	DB RSW auf Linien laut besonderem Verzeichnis zwischen Tarifpunkten des Schienenverkehrs
NetzCard M	DB und RSW
JobTicket M und SchülerTicket M	
RegioTicket M 50 H/R in Verbindung mit Berechtigungsausweise von DB Mitarbeitern, deren Familienangehörigen und Versorgungsempfängern	DB
Fahrkarten zu Berechtigungsausweisen von DB Mitarbeitern, deren Familienangehörigen und Versorgungsempfängern	RSW: Ausgabe ermäßigter Verbund-einzelfahrkarten (Kind), am Geltungstag gültig für eine Person zur einfachen Fahrt.
Fahrkarten C der DB AG für Dritte	DB und RSW
Fahrkarten des DB-Fernverkehrs bzw. mit DB-Fernverkehrsanteil	DB

FAHRAUSWEISGATTUNG FAHRPREISERMÄSSIGUNG	ANERKANNT BEI FOLGENDEN VERKEHRSUNTERNEHMEN
RIT-Fahrkarten	DB
Rail & Fly für Airlines und Veranstalter	DB
Schönes-Wochenende-Ticket	DB
Ländertickets (Saarland-/Rheinland-Pfalz-Ticket)	DB und RSW (auf den Regional-Buslinien)
Sonstige überregionale Angebote (z.B. SaarLorLux-Ticket, Saar-Elsass-Ticket, Saar-Lorraine-Ticket)	DB

\* Es gelten die Bestimmungen gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), des Militärtarifs bzw. der regionalen Busunternehmen.

## Anlage 3

## Sondertarife des saarVV

Nachfolgende Tarifangebote gelten, zum Teil zeitlich begrenzt, innerhalb des gesamten saarVV-Gebietes. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

## Saarland-Sommer-Touren-Ticket

6-Wochen-Ferienticket gilt im gesamten Verbundgebiet

## Semester-Ticket

Die Vereinbarung zum Semesterticket zwischen den ASten der saarländischen Hochschulen und den Verkehrsunternehmen im Saarland gelten im gesamten Verbundgebiet

## BahnCard

Ausgabe ermäßigter Fahrkarten laut Preistafel

## Anlage 4

## Sondertarife der Verkehrsunternehmen

Innerhalb des saarVV gelten folgende Sondertarife nur bei einzelnen Verkehrsunternehmen bzw. lokal begrenzt:

(siehe Seite 34/35)

## Anlage 4

ANGEBOT	GELTUNGSBEREICH	UNTERNEHMEN	BESCHREIBUNG
KVS-Job-Ticket KVS-Superticket KVS-Kaufzeitkarte KVS-Mehrfahrtenkarte AST-Verkehr Kurzstrecken	KVS-Bedienungsgebiet	KVS	KVS-Job-Ticket: Näheres wird in den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und KVS geregelt
RSW-Job-Ticket St. Ingberter ingo-Tarif Homburg spezial AST-Verkehre Saarpfalz-Kreis AST-Losheim Freizeit-Ticket Saarpfalz-Kreis SaarLuxBus-Tarife Kurkarte Weiskirchen Nonnweiler: NonniCard Marktbus Losheim Marktbus Lebach BliestalPass HöcherbergPass SchülerTicket Saarpfalz-Kreis SchülerTicket Landkreis St. Wendel SchülerTicket Landkreis Merzig- Wadern Schüler Aboplus landkreisweit/saar- landweit	RSW-Bedienungsgebiet lt. bestehenden Vereinbarungen	RSW	RSW-Job-Ticket: Näheres wird in den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und RSW geregelt.
Mehrfahrtenkarte Kurzstrecken Adventsticket Seniorenkarten Kombi-Karte Bus-Bad Kaufzeitticket AST-Verkehr	Großwabe Völklingen	VVB	
Grüne KarteCitykarte Wochenend-Eventtickets Mehrfahrtenkarte Kaufzeitkarte	Bedienungsgebiet	NVG	
SchülerTicket Landkreis Neunkirchen	Landkreis Neunkirchen	NVG/RSW	
Seniorenkarten Kurzstrecken JOB-Ticket P&R-Abo AST-Verkehr	Großwabe Saarbrücken Ausnahme Job-Ticket: im jeweiligen Geltungsbereich Ausnahme Forbach: Großwabe Saarbrücken und Netz Forbach	SaarBahn & Bus	
Stadtverbands-Karte für Schüler und Auszubildende		RSW, VVB, DB, SaarBahn & Bus	
Kaufzeitkarte Badkarte		Saarfürst-Reisen Nikolaus Kirsch GmbH	
Mehrfahrtenkarten Kindergartenzeitkarten Kurzstrecke Geldkarteneinzelfahrschein Püttlingen-Card	Püttlingen	Lay-Reisen	
Gruppenkarten für Kindergartengruppen und Schulklassen	Innerhalb von Gemeinden und im jeweiligen Stadtgebiet von Völklingen, Saarlouis, Saarbrücken, St. Ingbert, Neunkirchen,Homburg und Merzig	VVB, SaarBahn & Bus, KVS, NVG, RSW, Saarfürst-Reisen Nikolaus Kirsch GmbH	

Einfach riesig.



Ab 1. August 2005

Der **neue** Saar-Tarif.

# Einfach die richtigen Partner:

DB Regio AG

Die Bahn 

FBO

Fahrplanauskünfte: Tel.: 11861

(3ct./sek., ab Weiterleitung zum ReiseService 39 ct./angef. Min. – inkl. USt., aus Festnetz DT AG)

Abo-Center: Tel.: 01805/033066 (12ct./Min.)

Am Hauptbahnhof 4

66111 Saarbrücken

[www.bahn.de](http://www.bahn.de)

RSW GmbH



KundenService/  
Abo-Center

Postfach 102554,  
66025 Saarbrücken

Tel.: 01805/341111

(0,12 €/Min. aus dem dt. Festnetz)

Fax: 0681/41623-23

Mo-Fr: 7.30 bis 20.00 Uhr

Sa: 9.00 bis 14.00 Uhr

[www.rsw-bus.de](http://www.rsw-bus.de)

SaarBahn & Bus

Kundenzentrum:

(im Rathaus-Carrée)

Betzenstraße 7

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681/5003-377

Abo-Center:

Hohenzollernstr. 115

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681/5003-354 oder 349

[www.saarbahn.de](http://www.saarbahn.de)



VVB



Völklinger

Verkehrsbetriebe GmbH

SaarmobilCenter

Poststraße 1, 66333 Völklingen

Tel.: 06898/150-251

[www.voelklinger-vb.de](http://www.voelklinger-vb.de)

Lay Reisen –

on Tour GmbH

Viktoriastraße 25

66346 Püttlingen

Tel.: 06898/690100

Fax: 06898/66297

[www.lay.de](http://www.lay.de)



saarVV – SNS GmbH

Poststraße 1

66333 Völklingen

[www.saarVV.de](http://www.saarVV.de)



[www.saarVV.de](http://www.saarVV.de)

Einfach besser fahren.

KVS GmbH



Kunden-

informationszentrum

Zentraler Omnibusbahnhof

Kleiner Markt, 66740 Saarlouis

Tel.: 06831/9402-0

[www.kvs.de](http://www.kvs.de)

NVG Neunkircher

Verkehrs-AG



Kundenzentrum

Zentraler Busbahnhof

Neunkirchen

Stummdenkmal

Lübbener Platz

66538 Neunkirchen

Tel.: 06821/240240

[www.nvg-neunkirchen.de](http://www.nvg-neunkirchen.de)

Aloys

Baron GmbH



Ziegeleistraße 16

66352 Großrosseln-

Dorf im Warndt

Tel.: 06809/99440

Fax: 06809/9944-26

[www.baron-reisen.de](http://www.baron-reisen.de)

Saarfürst-Reisen

Nikolaus Kirsch

GmbH

Trierer Straße 113

66663 Merzig

Tel.: 06872/92280 oder

Tel.: 06861/2315

Fax: 06872/922828

[www.saarfuerst-reisen.de](http://www.saarfuerst-reisen.de)

[www.kirsch-reisen.de](http://www.kirsch-reisen.de)

